



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gothe, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

**hier: Barrierefreiheit
(Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

**„§ 2
Änderung der
Gemeinde- und Landkreiswahlordnung**

Die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl. S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), die zuletzt durch Art. 10a Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können,“

b) Die bisherige Nr. 8 wird die Nr. 9.

2. § 17 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist,“

3. § 30 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird. Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.““

2. Die bisherigen §§ 2 bis 7 werden die §§ 3 bis 8.

Begründung:

Nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 GLKrWO soll die Wahlbenachrichtigung einen Hinweis enthalten, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist. Diese Regelung wurde eingefügt, um Personen mit Behinderung zu ermöglichen, sich im Vorfeld auf die Situation am Wahltag vor Ort einzustellen und angemessene Vorbereitungen zu treffen (Organisation von Hilfsmitteln oder einer Begleitpersonen, Wechsel in ein anderes, barrierefreies Wahllokal, Beantragung der Briefwahl etc.). Weitere Regelungen zur Barrierefreiheit sind im Kommunalwahlrecht allerdings noch nicht enthalten. Im Zuge der letzten Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung im Jahr 2013 wurden die Vorgaben für Hinweise bezüglich der Barrierefreiheit deutlich erweitert und auch ausdrückliche Vorgaben für die Gestaltung der Stimmzettel festgelegt. Die §§ 16, 17 und 30 GLKrWO sollen entsprechend erweitert werden, um die bisherigen Regelungen zur Barrierefreiheit zu ergänzen und an das Bundeswahlrecht anzugleichen.